

Hausordnung

Diese Geschäftsordnung gilt für alle von Dutchen (im Folgenden "Verwalter" genannt) verwalteten Ferienparks und richtet sich an die Mieter von Ferienhäusern, deren Unternehmen (im Folgenden "Mieter" genannt) und allgemein an alle Besucher der Ferienparks (im Folgenden "Besucher" genannt).

Um allen einen angenehmen Aufenthalt zu ermöglichen, bitten wir Sie, die nachstehenden Richtlinien zu beachten.

Artikel 1- Lärmschutzpolitik

1. Jeder Mieter oder Besucher ist verpflichtet, die Privatsphäre und die Ruhe der anderen Mieter und Besucher des Parks zu respektieren.
 - a. Zwischen 22 Uhr und 8 Uhr morgens müssen Mieter und Besucher eine Ruhezeit einhalten.
 - b. Schallerzeugende Geräte müssen so benutzt werden, dass der Ton außerhalb des Ferienhauses nicht zu hören ist; es ist daher auch nicht gestattet, schallerzeugende Geräte außerhalb des Ferienhauses zu benutzen.
 - c. Dem Mieter und dem Besucher ist es nicht gestattet, Störungen durch Motoren, Geräte und Werkzeuge oder Ähnliches zu verursachen, die nach dem Urteil des Verwalters eine Belästigung darstellen können.
 - d. Es ist nicht erlaubt, sich im Park so zu verhalten, Fußball oder andere störende Spiele zu spielen, wodurch nach Ermessen des Verwalters eine gefährliche oder lästige Situation, zum Beispiel Lärmbelästigung, entsteht.

Artikel 2 - Parken

- a. Der Mieter verpflichtet sich, seine Fahrzeuge auf den dafür vorgesehenen Plätzen zu parken. Die Parkplätze in der Nähe der Elektroladestation sind ausschließlich für Elektroautos reserviert. Das Parken in Gärten und auf Rasenflächen ist verboten. Die Fahrzeuge der Besucher des Mieters müssen außerhalb des Villenparks geparkt werden.
- b. Auf dem Gelände sowie beim Betreten und Verlassen des Geländes ist eine Höchstgeschwindigkeit von 5 km pro Stunde einzuhalten. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Regel hat der Verwalter das Recht, das Fahrzeug außerhalb des Parks zu parken oder zu sperren. Die Straßenverkehrsordnung gilt für das gesamte Gelände.
- c. Elektroautos können an der Ladesäule im Parkhaus aufgeladen werden. Der Mieter muss die Ladesäule räumen, sobald das Fahrzeug vollständig aufgeladen ist.
- d. Dem Mieter ist es ausdrücklich untersagt, das Elektroauto mit einem Stecker auf dem Grundstück selbst aufzuladen. Geldstrafe ab 75 €.
- e. Der Parkplatz ist nicht bewacht und das Parken erfolgt auf eigene Gefahr.
- f. Die Autos der Besucher müssen außerhalb des Parks geparkt werden.

Ohne die Erlaubnis des Verwalters ist es dem Mieter untersagt, dies zu tun:

- g. den Ferienpark mit einem Lastwagen oder einem anderen großen Fahrzeug zu befahren;
- h. Das Abstellen von (Boots-)Anhängern, Anhängern, Wohnwagen oder ähnlichem, ob auf dem Gelände des eigenen Ferienhauses oder nicht;
- i. Das Abstellen von Autos, Schiffen und anderen Fahrzeugen im Park, außer auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen;
- j. Das Befahren des Parks mit motorisierten Fahrzeugen zwischen 23 Uhr und 7 Uhr morgens;
- k. Das Abstellen von Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen innerhalb oder außerhalb des Grundstücks;
- l. Das Blockieren der Wege und des Haupteingangs mit jeglichem Hindernis im Zusammenhang mit der Zugänglichkeit des Parks für Rettungsdienste und im Falle eines Notfalls;
- m. Gegenstände, die unter Verstoß gegen die oben genannten Vorschriften abgestellt oder geparkt werden, werden ohne Vorwarnung auf Kosten des Mieters entfernt.

Artikel 3- Nutzung der Ferienvilla

- a. Es ist nicht gestattet, bestimmte politische oder kirchliche Bestrebungen durch das Anbringen von Fahnen, Plakaten oder Ähnlichem zum Ausdruck zu bringen.
- b. Der Mieter muss die Betten mit Bettwäsche beziehen und darf keine Betten ohne Laken benutzen.
- c. Der Mieter darf das Mietobjekt weder Dritten zur Nutzung überlassen noch mehr Personen als bei der Reservierung vereinbart darin übernachten lassen, es sei denn mit schriftlicher Genehmigung des Verwalters.
- d. Das Rauchen ist in den Ferienhäusern nicht erlaubt. Die Kosten (mindestens 250 €) für die Beseitigung des Rauchgeruchs gehen zu Lasten des Mieters.
- e. Es ist nicht gestattet, im Park Waren (einschließlich Getränke, Lebensmittel oder Drogen) zum Verkauf anzubieten, Drogen zu konsumieren oder das Ferienhaus für die Ausübung eines Berufs oder Geschäfts zu nutzen;
- f. Die Mieter werden gebeten, keine Tiernahrung oder andere Lebensmittel im Garten des Ferienhauses oder anderswo auf dem Gelände zu verstreuen oder zu hinterlassen, da die Gefahr besteht, dass Ungeziefer angelockt wird.

Artikel 4- Schadenersatz

- a. Der Mieter haftet von Rechts wegen für alle Schäden, die er oder seine Mitbewohner am Ferienhaus oder an den darin befindlichen Gegenständen (wie z.B. Polstermöbel und Hausrat) verursachen. Dies gilt auch für den Verlust eines dieser Gegenstände.
- b. Der Mieter muss dem Verwalter jeden Schaden sofort melden, auf jeden Fall aber vor der Abreise aus dem Ferienhaus.

- c. Sollte der Mieter bei seiner Ankunft selbst einen Schaden feststellen, muss er diesen innerhalb von 2 Stunden nach seiner Ankunft an der Rezeption des Verwalters melden.
- d. Sollte der Eigentümer der Ferienvilla (im Folgenden "Eigentümer" genannt) oder der Verwalter im Nachhinein einen Schaden feststellen, den der Mieter nicht gemeldet hat, so wird davon ausgegangen, dass dieser Schaden vom Mieter während seiner Mietzeit verursacht wurde, und geht zu Lasten des Mieters.
- e. Auf Anfrage kann der Hausverwalter dem Mieter ein Schadensformular für diesen Schaden zusenden. Der Mieter kann es seinem eigenen Schadensversicherer vorlegen.

Artikel 5- Hausmüll

In den Dutchen Holiday Parks bemühen wir uns um eine saubere und umweltfreundliche Umgebung.

- a. Der Mieter ist verpflichtet, die Ferienvilla und das Ferienhausgrundstück frei von Abfällen zu halten.
- b. Der Hausmüll muss gegebenenfalls getrennt und in verschlossenen Säcken in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt werden.
- c. Chemische Abfälle dürfen nicht in den Hausmüllcontainer entsorgt werden.

Artikel 6 - Haustiere

- a. Haustiere dürfen nur mitgebracht werden, wenn dies bei der Reservierung vereinbart wurde. Ist dies nicht der Fall, kann dies zur Ablehnung des Haustieres oder zur Umbuchung in ein anderes Ferienhaus führen.
- b. Haustiere von Besuchern des Mieters sind nicht erlaubt.
- c. Ein Hund und/oder eine Katze müssen außerhalb des Parks ausgeführt werden und dürfen nicht außerhalb des Grundstücks des eigenen Ferienhauses frei herumlaufen.
- d. Ein Hund muss außerhalb des Ferienhauses immer angeleint sein.
- e. Wenn der Mieter den Park verlässt, darf er seinen Hund nicht im und/oder am Ferienhaus zurücklassen.
- f. Hinterlassenschaften müssen sofort beseitigt werden.

Artikel 7 - (Brand-)Sicherheit

- a. Der Mieter hat die Brandschutzvorschriften und -hinweise zu beachten. Es ist verboten, Feuer an anderen als den dafür vorgesehenen und angegebenen Stellen zu entzünden.
- b. Werfen Sie niemals eine brennende Zigarre, Zigarette oder ein Streichholz weg. Es ist verboten, Kerzen und dergleichen während der Abwesenheit des Mieters brennen zu lassen.

- c. Grillen, offenes Feuer und Feuermachen sind im gesamten Park nicht gestattet, es sei denn, man nutzt die auf dem Grundstück vorhandenen Einrichtungen (Grill, Feuerstelle).
- d. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, auch zum Jahreswechsel, ist nicht gestattet.
- e. Es ist nicht erlaubt, brennbares Material aus der Natur zu verwenden. Brennholz ist beim Verwalter gegen Bezahlung erhältlich.
- f. Die Benutzung des Spielplatzes/der Spielplätze muss auf Kinder der erlaubten Altersgruppe beschränkt sein.
- g. Die Benutzung des Spielplatzes/der Spielplätze erfolgt auf eigene Gefahr.

Artikel 8 - Ankunft und Abreise

1. Der Mieter muss sich sowohl bei der Ankunft als auch bei der Abreise an der Rezeption des Verwalters melden. Sofern der Park nicht über einen mobilen Zugang verfügt, kann sich der Mieter direkt zum Ferienhaus begeben.
2. Sofern in der Buchungsbestätigung nichts anderes angegeben ist, muss der Mieter das Ferienhaus spätestens zu dem in der Buchungsbestätigung angegebenen Zeitpunkt verlassen haben. Der Vermieter haftet nicht für die Folgen einer späteren Abreise als der angegebenen Zeit. Bei Abreise zu einem späteren Zeitpunkt als in der Buchungsbestätigung angegeben, muss der Mieter einen zusätzlichen Mietpreis pro Tag zahlen.
3. Bei der Abreise muss der Mieter das Ferienhaus in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen, d.h. besenrein. Die Gegenstände im Ferienhaus müssen immer an ihren ursprünglichen Platz zurückgebracht werden (bei der Ankunft). Das Geschirr ist zu waschen und an einem geeigneten Ort aufzubewahren, die Küche und der Kühlschrank sind sauber zu hinterlassen und der Müll ist in einem geeigneten Behälter zu entsorgen.
4. Der Verwalter ist berechtigt, bei der Abreise eine Endkontrolle durchzuführen. Stellt die Verwaltungsgesellschaft fest, dass (mehrere) Gegenstände nicht an ihren ursprünglichen Platz zurückgebracht wurden oder dass das Ferienhaus nicht besenrein oder anderweitig nicht in Ordnung ist, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, dem Mieter zusätzliche (Reinigungs-)Kosten in Rechnung zu stellen. Wenn das Ferienhaus in einem nicht ordnungsgemäßen Zustand vorgefunden wird, wird dem Mieter mindestens ein Lazy-Check-out (€ 37,50) in Rechnung gestellt.

Artikel 9 - Wellness-Regeln, die auch für das Schwimmbad gelten

Sicherheit

- a. Die Benutzung des Wellness-Pools erfolgt auf eigene Gefahr.
- b. Maximal 4 Personen dürfen das Wellnessbecken gleichzeitig benutzen.
- c. Die Benutzung des Wellness-Pools durch Kinder ist nur unter Aufsicht von Erwachsenen gestattet.
- d. Das Tauchen/Springen im Wellness-Pool ist verboten.

- e. Haustiere sind im Wellness-Pool nicht erlaubt.
- f. Die Verwendung von scharfen oder metallischen Gegenständen im Wellness-Pool ist streng verboten.
- g. Es ist nicht gestattet, das Wellnessbecken mit Glaswaren zu betreten.
- h. Es ist nicht erlaubt, in einem Umkreis von 150 cm um den Wellness-Pool elektrische Geräte zu benutzen.
- i. Es ist nicht erlaubt, im Wellness-Pool Alkohol, Drogen oder bestimmte Medikamente zu konsumieren oder den Wellness-Pool unter dem Einfluss von Alkohol und Drogen zu betreten.
- j. Benutzen Sie das Wellnessbecken nicht bei Gewitter, um elektrische Schläge zu vermeiden.
- k. Personen mit ansteckenden Krankheiten dürfen den Wellness-Pool nicht benutzen.
- l. Betreten Sie das Wellnessbecken bei medizinischen Beschwerden niemals allein.
- m. Wenn Sie schwanger sind, empfehlen wir Ihnen, vor der Benutzung des Wellnesspools einen Arzt zu konsultieren.

Allgemein

- a. Der Wellness-Pool ist mit einer Temperatur von 37 Grad Celsius beheizt, diese kann nicht verändert werden.
- b. Überprüfen Sie den Wellness-Pool vor der Benutzung immer auf Schäden und melden Sie diese der Rezeption/dem Manager, um Unfälle zu vermeiden.
- c. Achten Sie darauf, dass das Wasser im Wellness-Pool bleibt. Wenn der Wasserstand zu niedrig ist, funktioniert der Wellness-Pool nicht und pumpt und heizt nicht.
- d. Bitten Sie bei der Benutzung des Wellness-Pools darum, die Umgebung nicht durch Lärm zu belästigen.
- e. Bitte verlassen Sie den Wellness-Pool nach der Benutzung sauber und schließen Sie die Abdeckung/Deckel.
- f. Die Benutzung des Wellness-Pools ist vor 08:00 Uhr morgens und nach 22:00 Uhr abends nicht gestattet.
- g. Während Ihres Aufenthaltes kann jemand vorbeikommen, um den Wellness-Pool zu kontrollieren und ihn gegebenenfalls aufzufüllen.

Sauberkeit

- a. Der Wellness-Pool wird vor jedem Aufenthalt komplett gereinigt und mit neuem Badewasser gefüllt.
- b. Der Benutzer des Wellness-Pools ist verpflichtet, vor der Benutzung des Wellness-Pools immer zu duschen, was der Wasserqualität zugute kommt.
- c. Vergewissern Sie sich, dass Sie keinen Sonnenbrand haben, bevor Sie das Wellnessbecken betreten.
- d. Es ist nicht erlaubt, dem Badewasser Produkte beizumischen.

Artikel 10 - Sonstige Bestimmungen

- a. Der Mieter hat sich wie ein guter Mieter zu verhalten und das Ferienhaus gemäß den vom Verwalter oder Eigentümer erteilten angemessenen Gebrauchsanweisungen zu nutzen.
- b. Verwalter und Vermieter haften nicht für Diebstahl oder Schäden am Eigentum des Mieters.
- c. Verwalter und Eigentümer haften nicht für Belästigungen, die von Dritten verursacht werden.
- d. Der Mieter und seine Besucher müssen sich in jedem Fall strikt an diese Bestimmungen, die Anweisungen des Verwalters und anderer befugter Personen halten.
- e. Der Verwalter behält sich jederzeit das Recht vor, das Ferienhaus zu Inspektionszwecken zu betreten und/oder Wartungsarbeiten durchzuführen (oder durchführen zu lassen), ohne dass der Mieter dadurch Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückerstattung der gezahlten oder noch zu zahlenden Miete hat.
- f. Der Verwalter und/oder die mit der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften beauftragte(n) Person(en) ist/sind berechtigt, die Person(en) (Mieter oder Besucher) mit oder ohne vorherige Warnung vom Gelände zu verweisen und ihnen den weiteren Zugang zum Park zu verweigern. Dies führt unwiderruflich und fristlos zur Kündigung des Mietvertrags ohne Rückerstattung der gezahlten Miete und Kautions.

